

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den XX.10. 2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der schulischen Bildung

Artikel 1

Niedersächsisches Schulgesetz

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inklusion

(1) ¹Die öffentlichen Schulen sind grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt zugänglich und inklusive Schulen. ²Die inklusive Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Die Behinderung kann einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 14 Abs. 1) begründen. ³Die Leistungsanforderungen entsprechen den unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Förderschule

(1) ¹Schülerinnen und Schüler haben einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, wenn aufgrund der Behinderung das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule oder der individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpäda-

gogischer Unterstützung möglich ist. ²Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in folgenden Bereichen festgestellt werden: Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören.

(2) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erzogen und unterrichtet werden, die keine andere Schule besuchen. ²Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 geführt werden. ³An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Abs. 1) eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung in den Schulen durch individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(6) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bildung“ werden die Worte „auf der Grundlage gleicher Bildungschancen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2)¹Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auszugleichen. ²Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „⁵Eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann mit Zustimmung der Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn dadurch dem individuellen Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers besser entsprochen werden kann.“
- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

6. § 60 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Nummer 4 der Aufzählung werden die Worte „sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 68 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“.
- b) Nummer 5 der Aufzählung wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 der Aufzählung werden Nummern 5 bis 7.

7. § 61 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch an eine geeignete Förderschule überwiesen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer oder seiner Behinderung auch in Zukunft durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen wird.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

8. § 68 wird gestrichen.

9. § 150 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die gemäß § 4 gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht:“

10. § 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen.“

11. Nach § 183 b wird der folgende neue § 183 c eingefügt:

„§ 183 c

Übergangsvorschrift zur sonderpädagogischen Unterstützung

(1) § 108 Abs. 1 Satz 1 gilt bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe, dass Schulträger zur entsprechenden Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von inklusiven Schulen (§ 4)

- im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen oder Hören und
- im Sekundarbereich I für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

nur verpflichtet sind, wenn sie unter angemessener Berücksichtigung ihrer übrigen Aufgaben über die dazu erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen und jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- eine Grundschule,
- eine Hauptschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie
- ein Gymnasium

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die einen bestehenden Primarbereich einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann dieser weitergeführt werden, bis diese Schülerinnen und Schüler den Primarbereich verlassen.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2012 bestehende Integrationsklassen besuchen, können Integrationsklassen in den nachfolgenden Schuljahrgängen geführt werden, bis diese Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²Solange Integrationsklassen geführt werden, bleibt § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung anwendbar.

(4) ¹Die §§ 4 und 14 gelten für Schülerinnen und Schüler

- a) des Primarbereichs erstmals im Schuljahr 2012/2013 für den 1. Schuljahrgang,
- b) ab dem Sekundarbereich I erstmals im Schuljahr 2013/2014 für den 5. Schuljahrgang. ²Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung anwendbar.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Am 13.12.2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Der Bundestag hat am 28.12.2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie das Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen (BT-Drs. 16/11197). Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne Einwendungen zugestimmt (BR-Drs. 760/08). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist daher in Deutschland geltendes Recht. Subjektive Rechte erzeugt die UN-Behindertenrechtskonvention jedoch nicht. Die Vertragsstaaten sind nach Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention vielmehr gehalten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen sowie alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Die Länder sind demnach verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention durch Landesgesetz umzusetzen. Mit diesem Gesetzentwurf wird Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ umgesetzt, wie sie die Amtschefkonferenz am 15. September 2011 beschlossen hat.

Die Konvention konkretisiert die Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderung. Sie steht für einen konsequenten Wechsel vom staatlichen Fürsorge-Prinzip hin zum Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe. Die Konvention hat einen Perspektivwechsel eingeleitet, der durch den Begriff „Inklusion“ gekennzeichnet ist. Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben jedes Einzelnen.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für die „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ gehen von einem umfassenden Konzept menschlichen Zusammenlebens aus. Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich Schule einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren. Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt genutzt werden können und beschränkt sich nicht nur auf die Zugänglichkeit von Bauwerken (vgl. § 29 DVNBauO).

Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behinderungsbegriff der Konvention ein offener, an Teilhabe orientierter Begriff. Sofern sonderpädagogische Fachlichkeit erforderlich ist, handelt es sich nachfolgend um Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (vgl. Neuregelungen in Nrn. 1 und 2, § 4 und § 14).

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule, zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen. Die Gesetzesänderungen verlangen auch die Berücksichtigung des Kindeswohls, wie es in Art. 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992, Teil II, S. 990) gefordert wird und wie es auch der Bundestag von den Ländern in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erwartet (Beschluss des Bundestags vom 08.07.2011, BT-Drs. 17/4862 und 17/6155).

In Niedersachsen knüpft die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an die bereits seit Jahren ausgeweiteten Maßnahmen (z.B. Regionale Integrations-Konzepte) zur gemeinsamen Erziehung und zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen an. Sie ist damit die Fortschreibung der 1993 im Niedersächsischen Schulgesetz eingeführten Möglichkeit der Integration benachteiligter Menschen in der Schule (§ 4 NSchG).

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen künftig grundsätzlich wählen können, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen.

Dabei bleiben Förderschulen - mit Ausnahme des Primarbereichs der Förderschule Schwerpunkt Lernen - bestehen, um die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen. Förderschulen können mit den Förderschwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.

Grundschulen nehmen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auf. Sie werden hierfür schrittweise (aufsteigend ab Klasse 1) mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (Förderschullehrerstunden) ausgestattet.

In allen Schulformen der allgemeinen Schulen werden künftig Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen. Dabei trägt der Gesetzentwurf dem in der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglichten progressiven Realisierungsvorbehalt Rechnung. Die inklusive Schule wird aufsteigend eingeführt (vgl. Nr. 11 des Gesetzentwurfs, § 183 c) und ermöglicht übergangsweise bis 2018 die Beschulung in allgemeinen Schwerpunktschulen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu den Kosten für das Land:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Wahlfreiheit für eine allgemeine Schule oder eine Förderschule vor. Inklusive Bildungsangebote sollen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts ermöglichen.

Insbesondere für den Ausbau der sonderpädagogischen Grundversorgung, die zu erwartenden Änderungen bei der Klassenbildung und die Erhöhung des Förderkontingents für Schulen in sozialen Brennpunkten entstehen Mehrbedarfe.

Die Berechnung orientiert sich im Wesentlichen an den Ressourcen, die für die schon bestehenden Regionalen Konzepte (sonderpädagogische Grundversorgung, Mobile Dienste Emotionale und Soziale Entwicklung) aufgewendet werden und geht von einer flächendeckenden Ausweitung aus. Die sonderpädagogische Unterstützung von betroffenen Schülerinnen und Schüler im allgemein bildenden Schulbereich bedingt zusätzliche Stellen für Förderschullehrkräfte. An Grundschulen und weiterführenden Schulen werden kleinere Lerngruppen ausgewiesen, um eine günstigere Fördersituation für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ermöglichen.

Da die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören – mit Ausnahme des Primarbereichs der Förderschule Schwerpunkt Lernen – im Rahmen der Wahlfreiheit bestehen bleiben sollen, sind insoweit wesentliche Ersparnisse nicht zu gerieren, bzw. beruhen auf ggf. zurückgehenden Schülerzahlen.

Minderbedarfe entstehen dagegen durch den schrittweisen Wegfall der Förderschule Lernen im Primarbereich und durch die Ablösung der bisherigen Instrumente zur sonderpädagogischen Förderung durch die neuen Inklusionsverfahren. Hierzu zählen die Zusammenarbeit der Grundschulen mit den Förderschulen, der gesonderte Sprachförderun-

terrichts an Grundschulen sowie die dann schrittweise auslaufenden Integrationsklassen mit dem Schwerpunkt Lernen.

Es ist vorgesehen, die Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion aufsteigend ab dem Schuljahr 2012/2013 in dem Schuljahrgang 1 und ab dem Schuljahrgang 2013/2014 im Schuljahrgang 5 der allgemeine Schulen einzuführen. Hieraus folgt ein stufenweiser Anstieg der Mehrbelastungen.

Stellt man die Mehrbedarfe und die Einsparungen gegenüber, so sind folgende Haushaltsmehrbelastungen zu erwarten:

Schuljahr	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	Insgesamt
Bedarf in Stellen	215	305	345	385	370	370	300	2.290
Gewinne in Stellen	175	160	205	280	180	180	155	1.335
Mehrbedarf Sek. I	40	145	140	105	190	190	145	955
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	insgesamt
Bedarf in EUR	783.333	4.719.583	11.436.667	17.331.250	23.930.833	32.860.833	40.909.583	44.885.000

Zu den Kosten für die Schulträger:

Die Schulträger werden bis 2018 die Schulen so ausstatten müssen, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmen die Schulträger den Umfang inklusiver Angebote durch die Festlegung von Schwerpunktschulen (vgl. Nr. 11 des Gesetzentwurfs, § 183 c) und können damit ggf. entstehenden Investitionsaufwand steuern und verringern.

In welchem Umfang die Eltern von Kindern mit Behinderung bis 2018 von dem Wahlrecht auf Besuch einer allgemeinen Schule (bis 2018 Schwerpunktschule) Gebrauch machen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass mind. ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den bisherigen Förderschulen ohne Investitionskosten der Schulträger inklusiv beschult werden könnten. Dieses sind insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass weitere 3,5 % der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen in beträchtlichem Umfang voraussichtlich weiterhin eine exklusive Beschulung wünschen. Damit verbleiben bis zu 2000 Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, in allen bestehenden Jahrgängen der bisherigen Förderschulen. Die Möglichkeit zum Besuch einer allgemeinen Schule erfolgt schrittweise und es ist aufsteigend ab 1. August 2012 im Primarbereich jährlich mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern zu

rechnen. Von der gleichen Anzahl von Schülerinnen und Schüler muss aufsteigend ab dem 1. August 2012 im Sekundarbereich I gerechnet werden. Für diese können je nach Umfang ihrer Behinderung und dem jeweiligen baulichen Zustand der Schule (bis 2018 der Schwerpunktschule) bauliche Maßnahmen erforderlich werden. Der erforderliche Aufwand kann dabei z.B. von einem zusätzlichen Geländer bis zur Montage eines Fahrstuhls reichen. Diese Kosten sind nicht abschätzbar, da sie im Einzelfall zu ermitteln wären.

Eine Verpflichtung durch dieses Gesetz einen Ausgleich der insoweit ggf. anfallenden Kosten durch Gesetz zu regeln besteht nicht. Nach Art. 57 Abs. 4 NV besteht diese Pflicht („Konnexität“) nur, soweit den Schulträgern durch ein Gesetz des Landes oder aufgrund eines solchen Gesetzes durch Verordnung Pflichten zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Die Schulträger sind nach § 108 Abs. 1 ohnehin verpflichtet, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Auch schon jetzt müssen nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 29 der Durchführungsverordnung hierzu (DVNBauO) Schulen von Behinderten, besonders Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, ohne fremde Hilfe zweckentsprechend besucht und benutzt werden können. Um eine neue Aufgabe i.S.v. Art. 57 Abs. 4 NV handelt es sich daher nicht. Zudem ist die UN-Behindertenrechtskonvention bereits geltendes Recht. Am 13.12.2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Der Bundestag hat am 28.12.2008 das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne Einwendungen zugestimmt. Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich. Dieses ist auch grundsätzliche Auffassung der Kultusministerkonferenz.

Zudem fehlte es ggf. an der erforderlichen Erheblichkeit der Kosten. Denn ein Ausgleich wäre nach Art. 57 Abs. 4 NV nur für die erheblichen und notwendigen Kosten zu regeln. Dabei wären nicht die bei den einzelnen Schulträgern entstehenden Kosten, sondern die Gesamtkosten für alle Schulträger zu betrachten. Angesichts der o.a. Ausführungen zu den Kosten bei der voraussichtlichen Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Schulwahl Kosten verursachen könnten, ist von erheblichen Kosten daher nicht auszugehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Schulgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 4):

Abs. 1:

Grundlage inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung.

Mit dieser Regelung wird das Ziel formuliert, dass die Schulen in Niedersachsen grundsätzlich inklusive Schulen sind, die allen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewährleisten. Der Begriff der Inklusion ersetzt den Begriff der Integration in Übereinstimmung mit der korrekten Übersetzung der englischen und französischen Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24. Abs. 1 (BGBl 2008, Teil II, S. 1436).

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in Schulen, zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Das ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, im Rahmen eines barrierefreien Unterrichts einen ihren Fähigkeiten gemäßen schulischen Abschluss zu erreichen. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf den Unterricht, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten als auch auf Eignung und ggf. Anpassung von Lehr- und Lernmaterialien. Daher sind die Vorbehalte hinsichtlich organisatorischer, personeller und sächlicher Gegebenheiten des geltenden Schulgesetzes aufzugeben. Land und Schulträger sind künftig verpflichtet, die Voraussetzung für eine inklusive Schule zu schaffen. Der Gesetzentwurf trägt dem in der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglichten progressiven Realisierungsvorbehalt Rechnung; die inklusive Schule wird aufsteigend eingeführt (vgl. Nr. 11 des Gesetzentwurfs, § 183 c) und ermöglicht bis 2018 die Beschulung in allgemeinen Schwerpunktschulen.

Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Regelfall gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung unterrichtet werden.

Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ wird aufgegeben. Stattdessen knüpft das NSchG künftig an den Begriff der Behinderung nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention (Art. 1, BGBl. 2008, Teil II, S. 1423) an. Nach dem Begriff der UN-Behindertenrechtskonvention sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Schüle-

rinnen und Schüler mit Behinderung können einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung i.S. dieses Gesetzes haben (vgl. Nr. 1 des Gesetzentwurfs, § 14 Abs. 1).

Zu Nummer 2 (§ 14):

Abs. 1:

Die Vorschrift definiert den Begriff des „Bedarfs an sonderpädagogischen Unterstützung“ anknüpfend an die Behinderung i. S. der UN-Behindertenrechtskonvention. An die Stelle des Konzepts eines „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ tritt die Annahme eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zum Erreichen der schulischen oder der individuellen Bildungsziele. Ob bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, wird durch ein spezielles Verfahren festgestellt, vgl. Begründung zu Nummer 6 (§ 60). In diesem werden Art und Umfang der notwendigen individuellen Unterstützung ermittelt. Sonderpädagogische Unterstützungsangebote können bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eine spezifische Ausprägung in bestimmten Bereichen haben, wodurch sich Schwerpunkte bei der Ausrichtung der Angebote ergeben. Diese Schwerpunkte beziehen sich auf Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Die Feststellung der einzelnen Förderschwerpunkte ist weiterhin notwendig, um eine Grundlage für die Zuweisung der notwendigen Ressourcen zu haben und um ggf. lernzieldifferenten Unterricht zu begründen.

Abs. 2:

Es können weiterhin Förderschulen mit den jeweiligen Förderschwerpunkten geführt werden. Der Primärbereich im Förderschwerpunkt Lernen soll schrittweise aufgehoben werden. Alle Grundschulen sollen mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet werden. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besuchen daher künftig die inklusive Grundschule.

Abs. 3:

Die Aufgaben des Sonderpädagogischen Förderzentrums werden aufgrund der Neuregelungen in Abs. 1 und § 4 neu beschreiben. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird.

Abs. 4 bis 6:

Notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Der Absatz 3 wird gestrichen, da das Prinzip der Integration als Ausdruck eines staatlichen Fürsorgeprinzips ersetzt wird durch den mit Inklusion beschriebenen Anspruch von Menschen mit Behinderung auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe, auch in Schulen. Grundsätzlich wird daher künftig jede Klasse eine inklusive Klasse sein können. Schüle-

rinnen und Schüler, die bereits eine Integrationsklasse besuchen, sollen diese aber weiter besuchen können, bis sie eine weiterführende inklusive Schule besuchen können oder ihre Schullaufbahn beenden (vgl. hierzu die Begründung zu Nr. 11, § 183 c Abs. 2).

Zu Nummer 4 (§ 54):

Die Neufassung des § 54 dient der Klarstellung und der Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Eine Gesetzesänderung zur Ermöglichung der Wahlfreiheit ist nicht erforderlich (vgl. § 59 Abs. 1 Satz1). Die insoweit im Schulgesetz bisher bestehenden Einschränkungen (vgl. § 68) werden aufgehoben. Auch die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen haben künftig das Recht auf freie Schulwahl in gleicher Weise wie die Erziehungsberechtigten von anderen Kindern und Jugendlichen. Dasselbe Wahlrecht haben volljährige Schülerinnen und Schüler. Unterstützt werden die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderungen bei ihrer Entscheidung durch die Ergebnisse und Empfehlungen des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit eine weitgehende Berücksichtigung des Kindeswohls möglich ist, soll das Verfahren mit Empfehlungen schließen, welche individuelle Unterstützung des Kindes notwendig ist, welche Maßnahmen erforderlich sind und auch, an welcher Schulform es bestmöglich gefördert werden kann (vgl. Begründung zu Nr. 6, § 60). Daneben bleibt der Dialog zwischen Erziehungsberechtigten und Schule bezüglich der schulischen Entwicklung (§ 55 Abs. 2) und die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Schule über deren Kinder betreffende Vorgänge (§ 55 Abs. 3).

Nach der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung treffen volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderung die Wahl der zu besuchenden Schulform in eigener Verantwortung. Wenn aber Elternentscheidungen zu einer Über- oder Unterforderung der Kinder durch falsche Schulformwahl führen, müssen Kinder vor Scheitern, folgender Lernunlust oder gar völligem Schulversagen geschützt werden. Daher ist es notwendig, dass eine Schulwahlentscheidung der Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindeswohls korrigiert werden kann. Eine solche Entscheidung darf nicht schematisch erfolgen, sondern muss im Einzelfall im Lichte der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und der grundsätzlichen Wahlfreiheit sowie einer pädagogischen Prognose getroffen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfordert die Überweisung an eine andere Schulform daher die Zustimmung der Schulbehörde. Damit wird auch Art 7. Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, der verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, der Gesichtspunkt des Wohls des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 6 (§ 60):

Das bisherige Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abgelöst. In diesem Verfahren wird geprüft, ob Bedarf an Unterstützung bei einem Kind besteht, welcher Art dieser Bedarf ist und durch welche Maßnahmen dem Bedarf insbesondere am Bildungsort allgemeine Schule zu entsprechen ist.

Zu Nummer 7 (§ 61)

Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann grundsätzlich derselbe Katalog von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen wie bei anderen Schülerinnen und Schülern entgegengesetzt werden.

Bei besonders schwerem Fehlverhalten, das die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt und eine Überweisung an eine andere Schule zur Folge hat, werden auch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich an eine Schule derselben Schulform zu überweisen sein. Der Schutz der anderen am Schulleben beteiligten Personen sowie die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs können das Recht der Erziehungsberechtigten auf freie Schulformwahl (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1) jedoch einschränken. Wenn das beeinträchtigende Verhalten in engem Zusammenhang mit der Art der Behinderung der Schülerin oder des Schülers steht und aufgrund einer Prognose zu erwarten ist, dass sie oder er auch künftig solche erheblichen Störungen herbeiführen wird, besteht als ultima ratio die Möglichkeit der Überweisung an eine geeignete Förderschule.

Zu Nummer 8 (§ 68):

Diese Vorschrift wird entbehrlich. Denn für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten hinsichtlich ihrer Schulpflicht (vgl. § 58) oder der Schulwahl durch die Erziehungsberechtigten (vgl. § 59) grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung. Eine Besonderheit bleibt die Erfüllung der Schulpflicht in einer anerkannten Tagesbildungsstätte (vgl. § 162).

Zu Nummer 9 (§ 150):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 162):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 183 c):

Zu Abs. 1:

Inklusive Bildungsangebote werden in allen allgemeinen Schulen in einem längerfristigen Prozess eingerichtet. Diese Regelung ermöglicht den Schulträgern innerhalb eines angemessenen Zeitraums, seine Schulen sukzessive zu inklusiven Schule auszustatten. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, einzurichten und auszustatten (§ 108 Abs. 1) auch dadurch nachkommen, dass sie sog. Schwerpunktschulen bestimmen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung erreichen können.

Zu Abs. 2:

Der Primarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird aufgehoben. Der Primarbereich der allgemeinen Schulen wird aufsteigend ab dem Schuljahr 2012/13 allen Schülerinnen und Schülern auch mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zugänglich sein. Schülerinnen und Schüler, die bereits den Primarbereich einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besuchen, können diese weiter besuchen.

Zu Abs. 3:

Mit der inklusiven Schule entfällt der Bedarf an Integrationsklassen (vgl. Begründung zu Nr. 3, § 23). Schülerinnen und Schüler, die bereits Integrationsklassen an allgemeinen Schulen besuchen, sollen diese weiter besuchen können, bis sie eine weiterführende inklusive Schule besuchen können oder ihre Schullaufbahn beenden.

Zu Abs. 4:

Diese Vorschrift regelt die aufsteigende Einführung der Vorschriften § 4 und § 14 in den Schulbereichen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU
Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP
Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender